

2. Die Minderung nach § 8 Abs. 5 VOG

Nach § 8 Abs. 5 VOG ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs nach § 2 Nr. 1 VOG in dem Ausmaß zu mindern, in dem es der Beschädigte oder der Hinterbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen haben, zur Minderung des Schadens beizutragen. Die Minderung des Schadens kann insbesondere dadurch eintreten, dass der Berechtigte entsprechend seinen Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Aber auch die Beantragung zustehender Sozialleistung fällt unter § 8 Abs. 5 VOG, da diese gemäß § 3 Abs. 2 VOG bei der Berechnung des nach dem VOG zu ersetzenden Schadens einzubeziehen sind.¹⁸⁷

Die Minderung des Schadens durch Aufnahme einer den verbliebenen Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit obliegt dem Beschädigten wie nach dem bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzrecht nur durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit. Soll der Ersatz des Verdienstentganges auf Grundlage von § 8 Abs. 5 VOG gekürzt werden, so hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen als zuständige Stelle nachzuweisen, dass der Beschädigte eine solche Erwerbsmöglichkeit ausgeschlagen hat. In der Praxis wird die Aufgabe der Vermittlung einer Erwerbstätigkeit an das AMS übertragen, die Pflicht des Beschädigten beschränkt sich auf die dortige Meldung und Mitarbeit bei den Vermittlungsbemühungen.¹⁸⁸

3. Voraussetzungen des Ausschlusses und der Minderung

a) Verschulden

§ 8 Abs. 4 und 5 VOG folgen dem aus § 1304 ABGB entwickelten Grundsatz der Schadensminderungspflicht durch den Geschädigten.¹⁸⁹ Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 4 VOG wäre die Verweigerung von Leistungen an keine weiteren Voraussetzungen als das umschriebene Verhalten des Opfers geknüpft, wogegen § 8 Abs. 5 VOG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit fordert. Die auch gesetzgeberisch gewollte Nähe beider Bestimmungen zu § 1304 ABGB legt nahe, auch in den Fällen des § 8 Abs. 4 VOG den Geschädigten nur dann von Leistungen auszuschließen, wenn das zum Leistungsausschluss berechtigende Verhalten verschuldet war.

187 Art. 3 Abs. 2 VOG, vgl. auch *Ernst/Prakesch*, VOG, § 3, Anm. 5 a).

188 Auskunft von Herrn Dr. *Sicka*, Abteilungsleiter VOG beim Bundessozialamt Wien, Gespräch vom 07.03.2005.

189 *Ernst/Prakesch*, VOG, Anm. 11, 16 zu § 8 VOG.

b) Vorheriger Hinweis

Obwohl es an einer Vorschrift über einen vorherigen Hinweis über die Rechtsfolgen eines Verhaltens nach den § 8 Abs. 4 und 5 VOG fehlt, wird dieser Hinweis in der Praxis regelmäßig gegeben und den Betroffenen auch eine gewisse Überlegungszeit eingeräumt, bevor ein Leistungsausschluss oder eine Minderung eintritt.¹⁹⁰

VII. Schadensminderung in der Heeresversorgung

1. Die Versagensgründe nach dem HVG

a) Mitwirkung bei Rehabilitation, § 67 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HVG

Die Versagung von Leistungen der Heeresversorgung¹⁹¹ ist in § 67 HVG geregelt. Versagensgründe sind unter anderem, dass sich der Leistungsberechtigte einem ihm zumutbaren Rehabilitationsverfahren ohne triftigen Grund nicht unterzieht (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 HVG) oder durch sein Verhalten den Erfolg eines Rehabilitationsverfahren gefährdet oder vereitelt (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 HVG). Die Rehabilitation nach dem HVG umfasst nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 2 HVG Heilfürsorge, orthopädische Versorgung sowie berufliche und soziale Maßnahmen. Die Heilfürsorge dient der Wiederherstellung von Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, der Verhütung einer Verschlimmerung und der Linderung der durch die Beschädigung verursachten Leiden, § 6 Abs. 1 S. 1 HVG. Zur Erreichung dieses Ziels dienen die Leistungen nach § 6 Abs. 2 HVG: ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Bereitstellung von Heilmitteln und Heilbehelfen, Hauskrankenpflege und Pflege in einer Krankenanstalt. Ergänzend hat der Beschädigte auch Anspruch auf Unterbringung in einer Rehabilitationsanstalt, einem Genesungsheim oder auf eine Kur. Ausschließlich auf die Wiedergewinnung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit ausgerichtet sind die Leistungen der orthopädischen Versorgung nach § 15 HVG und der beruflichen Rehabilitation nach § 17 HVG. Der in § 67 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 HVG verwendete Rehabilitationsbegriff umfasst alle Maßnahmen, die einer Besserung der Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit dienen. § 67 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HVG enthalten damit die Aufforderung an den Beschädigten, sich den von der Heeresversorgung vorgesehenen Maßnahmen zu unterziehen und an diesen mitzuwirken, damit die bezweckte Besserung des Gesundheitszustandes und der Erwerbsfähigkeit erreicht wird. § 17 Abs. 3 S. 2 HVG enthält für die berufliche Ausbildung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation die gesonderte Aufforderung an den Beschädigten, an der Erreichung des Ausbildungsziels „eifrig mitzuwirken“.

¹⁹⁰ Auskunft von Herrn Dr. Sicka, s. Fn. 188.

¹⁹¹ Zu den Leistungen der Heeresversorgung s. 1. Kap. II. 2. e).